

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 lita idF 1985/361;

Rechtssatz

Ein Studienwechsel iSd § 2 Abs 3 lit a StudFG liegt dann vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht weiter fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes (von § 1 Abs 1 StudFG erfaßtes) Studium beginnt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120175.X01

Im RIS seit

01.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at